

**Satzung über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung)
vom 13.12.2002 unter Berücksichtigung der 2. Änderungssatzung vom 28.09.2017**

Aufgrund des § 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 01. Dezember 2013 (GV NRW S.564), hat der Rat der Stadt Castrop-Rauxel in seiner Sitzung am 12.12.2002, zuletzt geändert durch 2. Änderungssatzung am 28.09.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Haus- und Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit in den Bädern.
2. Die Haus- und Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Jeder Besucher erkennt diese sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Die Badeeinrichtungen sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung, schuldhafter Verunreinigung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden.
4. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie der Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
5. Das Rauchen ist im Hallenbad nur in den dafür vorgesehenen Räumen, im Freibad nur außerhalb des Umkleide-, Sanitär- und Badebereiches gestattet.
6. Behälter aus Glas dürfen im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich nicht benutzt werden.
7. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte, Fernsehgeräte oder ähnliches zu benutzen.

§ 2

Öffnungszeiten und Zutritt

1. Die Öffnungszeiten und der Einlassschluss werden öffentlich bekannt gegeben.
2. Die Betriebsleitung kann die Benutzung des Bades oder Teile davon einschränken.
3. Der Zutritt ist nicht gestattet:
 - a) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen,
 - b) Personen, die Tiere mit sich führen
 - c) Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit im Sinne des Infektionsschutzgesetzes (im Zweifel kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder an Hautveränderungen leiden, bei denen sich z. B. Schuppen oder Schorf ablösen und in das Wasser übergehen.

4. Personen mit Neigung zu Krampf- oder Ohnmachtsanfällen sowie hilfsbedürftige Personen ist der Zutritt und Aufenthalt nur mit einer verantwortlichen Begleitperson gestattet; dies gilt auch für geistig Behinderte, sofern sie auf eine Begleitung angewiesen sind.

Kinder unter 7 Jahren haben nur Zutritt auf Aufenthalt in Begleitung eines Erwachsenen oder einer anderen aufsichts- und verantwortungsfähigen Person.

5. Gruppen (insbesondere Vereine und Schulklassen) können nur nach vorheriger Genehmigung des Bereiches Sport und Bäder das Bad besuchen.
Bei Lehr- und Übungsstunden muss ein verantwortlicher Leiter anwesend sein.
6. Der Zutritt zu den Bädern kann untersagt werden, wenn sie überfüllt oder einem bestimmten Personenkreis (insbesondere Vereinen und Schulklassen) ausschließlich zugewiesen sind.
7. Jeder Badegast muss im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises für die entsprechende Leistung sein.
8. Gelöste Eintrittsausweise werden nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückgezahlt. Für verlorene Eintrittsausweise wird kein Ersatz geleistet.
9. Kassenschluss ist jeweils eine Stunde vor Ende der öffentlichen Badezeit.

§ 3

Badpersonal

1. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Besucher, die gegen die Haus- und Badeordnung verstoßen, können vorübergehend oder dauernd vom Besuch des Bades ausgeschlossen werden. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
2. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichtspersonal bzw. die Betriebsleitung entgegen.
3. Fundgegenstände sind an das Personal abzugeben. Über Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.
4. Dem Badpersonal ist es untersagt, Belohnungen, Geschenke und sonstige Vergünstigungen einschließlich Trinkgelder entgegenzunehmen. Werden dem Personal derartige Vergünstigungen angeboten, so ist dies unverzüglich der Stadt anzuzeigen.

§ 4

Haftung

1. Die Badegäste benutzen die Bäder einschließlich ihrer Einrichtungen auf eigene Gefahr, unbeschadet der Verpflichtung des Betreibers, die Bäder und Einrichtungen in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt nicht sofort erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Für die Zerstörung, Beschädigung oder für das Abhandenkommen der in die Einrichtung eingebrachten Sachen wird nicht gehaftet.

3. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften für Personen-, Sach- oder Vermögensschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Einstellplätzen des Bades abgestellten Fahrzeuge.
4. Für Wertsachen und Bargeld wird nur gehaftet, wenn sie in den dafür vorgesehenen Wertfächern hinterlegt sind; die Haftung wird auf 100,00 € begrenzt.

§ 5

Benutzung der Bäder

1. In den Schwimmbädern bestehen im Rahmen der Öffnungszeiten während der öffentlichen Badezeit keine Zeitbegrenzungen.
2. Nichtschwimmer dürfen nur das Nichtschwimmerbecken benutzen.
3. Die Kabine oder den Schrank hat der Badegast selbst zu verschließen, den Schlüssel hat er während des Bades bei sich zu behalten. Die Ersatzleistung für verlorene Schlüssel richtet sich nach den Wiederbeschaffungskosten.
4. Das Badpersonal ist berechtigt, Badegästen (insbesondere Schulen und Vereinen) die zu nutzenden Umkleiden zuzuweisen.
5. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden.
6. Die Verwendung von Dusch- und Reinigungsmitteln außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
7. Die Badegäste dürfen die Barfußgänge, Duschräume und die Schwimmhalle nicht mit Straßenschuhen betreten.
8. Der Aufenthalt im Nassbereich der Bäder ist nur in üblicher Badebekleidung gestattet.
9. Das Springen geschieht auf eigene Gefahr. Das Wippen ist nicht gestattet. Beim Springen ist unbedingt darauf zu achten, dass
 - a) der Sprungbereich frei ist,
 - b) nur eine Person das Sprungbrett betritt.Ob eine Anlage zum Springen freigegeben wird, entscheidet das zuständige Aufsichtspersonal.
10. Das Laufen auf dem Beckenrand, seitliches Einspringen, das Tauchen, Hineinstoßen oder Werfen anderer Personen in das Becken sowie das Unterschwimmen des Springbereiches bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
Das Spielen mit Bällen sowie die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen, Schnorchelgeräten, etc. bedürfen besonderer Zustimmung. Die Benutzung von Augenschutzbrillen (Schwimmbrillen) erfolgt auf eigene Gefahr. Die Verwendung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
11. Das Ballspielen auf der Wiese des Freibades ist nur gestattet, wenn der Badebetrieb dies zulässt.
12. Verschlossene Garderobenschränke werden vom Personal geöffnet.
Die darin befindlichen Sachen werden vom Personal in Verwahrung genommen.
13. Für sonstige Einrichtungen der Bäder (z. B. Sauna, Reinigungsbäder, Bräunungsanlagen usw.) können besondere Benutzungsordnungen erlassen werden.

14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Bäderordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzungen über die Benutzung der städtischen Bäder in Castrop-Rauxel (Bäderordnung) vom 13.12.2002, zuletzt geändert am 24.06.2010, außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Rat der Stadt Castrop-Rauxel hat in seiner Sitzung vom 28.09.2017 die vorstehende Satzung beschlossen.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen die Satzung und sonstige ortsrechtliche Bestimmungen nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung oder die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Verwaltungsratsbeschluss vorher beanstandet oder,
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Castrop-Rauxel, den 5. Oktober 2017

gez.
K r a v a n j a
Bürgermeister